

**1. Änderungssatzung vom 9.5.2017
zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.05.2004**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V Nr. 14, S. 777) und der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F. der Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V Nr. 7 S. 146), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777,833) wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Göhren vom 2. Mai 2017 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Art. 1

Ersetzen des § 2, Satz 3

§ 2 Satz 3. erhält neu folgende Fassung:

„Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.“

Art. 2

Änderungen in § 5 Abs. 3

- „ (1) Die Angabe in Satz 1 „50 m“ wird durch „15 m“ ersetzt.
(2) Die Angabe in Satz 4 „100 m“ wird durch „31 m“ ersetzt.
(3) Nach Satz 4 wird eingefügt: „Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung als 3. Baureihe zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 55m zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung als 4. Baureihe zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 85m zu Grunde gelegt.“

Art. 3

Ergänzung der Regelung § 5 Abs.2 Ziff. 4

In § 5 Abs. 2 Ziff. 4 wird nach Satz 1 folgendes eingefügt:

„Handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung, so wird die vorstehend ermittelte Fläche mit dem Nutzungsfaktor 1,5 vervielfacht.“

Art. 4

Ersetzen des § 5 Abs. 5

§ 5 Abs. 5 erhält neu folgende Fassung:

„Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche von überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise ganzjährig genutzten Grundstücken (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) vervielfacht mit:

- a) 1,5, wenn das Grundstück in einem beplanten Wohngebiet oder in einem unbeplanten Gebiet nach § 34 BauGB liegt.
- b) 2,0, wenn das Grundstück in einem Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiet liegt.“

Art. 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Göhren, 9.5.2017



Pester
Bürgermeister